

# GEMEINDE MAGSTADT



## SATZUNG

### ÜBER DIE ERHEBUNG EINER VERGNÜGUNGSSTEUER (VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG)

Vom 27.05.2015

Mit Änderungen vom 25.11.2025

#### Inhalt

<b>§ 1 Steuererhebung</b> .....	2
<b>§ 2 Steuergegenstand</b> .....	2
<b>§ 3 Steuerbefreiungen</b> .....	2
<b>§ 4 Steuerschuldner</b> .....	2
<b>§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld</b> .....	2
<b>§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage</b> .....	3
<b>§ 7 Steuersatz</b> .....	3
<b>§ 8 Anzeigepflichten</b> .....	4
<b>§ 9 Steuererklärung</b> .....	4
<b>§ 10 Steueraufsicht</b> .....	5
<b>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</b> .....	5
<b>§ 12 Inkrafttreten</b> .....	5
<b>Bekanntmachungsvermerk:</b> .....	5
<b>Hinweis:</b> .....	6

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg – KAG – hat der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt am 26.05.2015 (mit letzter Änderung vom 25.11.2025) folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Steuererhebung**

(1) Die Gemeinde Magstadt erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## § 2

### **Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Käntinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

## § 3

### **Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und Ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

## § 4

### **Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

## § 5

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Ausstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach,

beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach §3.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahrs.

Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

## § 6

### **Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer sind

- a. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Gerät zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beiträge.
- b. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## § 7

### **Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 6,5 Prozent des Spieleinsatzes,

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 Landesglückspielgesetz (LGIÜG): 84,- Euro

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 42,- Euro für jeden angefangenen Kalendermonat.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz I Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während

eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## § 8

### **Anzeigepflichten**

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde zusammen mit der nach § 9 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzugeben.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzugeben und eine Steueranmeldung (§ 9 Abs. 1) abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels anzugeben.

(3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

## § 9

### **Steuererklärung**

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Magstadt bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen die kompletten Zahlwerksausdrücke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdrucks sowie sämtliche Parameter entsprechend § 6 Abs. 2 enthalten müssen. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuer ist bis zu diesem Tage fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Spieleinsatz geschätzt.

(2) Setzt die Gemeinde die zu entrichtende Steuer abweichend von der Steueranmeldung des Aufstellers fest oder hat der Aufsteller keine Steueranmeldung abgegeben, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(3) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahrs als Auslesetag des Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos

an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

(4) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens sieben Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

## § 10

### **Steueraufsicht**

Beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Magstadt sind berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

## § 11

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten in § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

## § 12

### **Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.**

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- o die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- o der\*die Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- o vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt, Magstadt, 25.11.2025

Gez. Glock

Bürgermeister